



SATZUNG

des Vereins
FREIE WÄHLER – FWG Hohenstein e.V.

1. AUSGABE (2002)

Erstellt durch die Mitglieder während einer
Mitgliederversammlung

Satzung des Vereins FREIE WÄHLER – FWG Hohenstein e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**FREIE WÄHLER – Freie Wählergemeinschaft Hohenstein e.V.**“ mit der Abkürzung „**FWG Hohenstein**“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Schwalbach einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hohenstein im Rheingau – Taunus – Kreis

§2 Vereinszweck

1. Die FWG Hohenstein ist eine Wählervereinigung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie vereint Mitglieder, die sich für eine demokratische, freiheitliche Entwicklung der Gemeinde Hohenstein einsetzen.
2. Die FWG Hohenstein bezweckt in der Gemeinde Hohenstein eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Einwohner der Gemeinde Hohenstein liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
3. Die FWG Hohenstein nimmt an Wahlen zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten in der Gemeinde Hohenstein teil.
4. Die FWG Hohenstein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke
5. Der Verein ist selbstlos tätig, die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke ist dem Verein untersagt.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden die das 16. Lebensjahr vollendet hat und deren erster Wohnsitz in der Gemeinde Hohenstein liegt. Die Person darf keiner politischen Partei angehören, die in der Kommunalpolitik in Hohenstein aktiv ist.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung, die politische Arbeit der FWG Hohenstein zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen.
2. Zu den Pflichten gehört die satzungsmäßige Beitragszahlung.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Kündigung des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres.
 - b) Durch Tod des Mitglieds.
 - c) Durch Streichung der Mitgliedschaft. Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstandes im Falle des Beitragsrückstandes.
 - d) Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grob verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt.
 - e) Durch Auflösung der FWG Hohenstein.

§6 Beiträge

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe

1. Die Organe der FWG Hohenstein sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand.
 - c) Der erweiterte Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie besteht aus den Mitgliedern der FWG Hohenstein. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung und die Frist für Anträge bekannt zu geben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 20 % der Mitglieder es verlangen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Den Vorstand zu wählen.
 - b) Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu wählen (zwei Personen).
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 - d) Über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
 - e) Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
 - f) Satzungsänderungen zu beschließen.
 - g) Über eingebrachte Anträge zu beschließen.
 - h) Kandidatinnen und Kandidaten für anstehende Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen zu benennen bzw. zu wählen.
5. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Liquidation des Vermögens und dessen Verwendung. Das Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die politische Willensbildung. Hierzu zählen insbesondere die Festlegung des Programms und die Aufstellung der Kandidatinnen- und Kandidatenlisten für Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen in Hohenstein.
7. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit aller Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden oder seinem / Ihrem Stellvertreter / in geleitet.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden sowie dem / der Schriftführer / in zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem / der Vorsitzenden.
 - b) Dem / der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem / der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Dem Schriftführer der Schriftführerin
 - e) Dem Kassierer / der Kassiererin
 - f) Dem Referent / der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Organisation vereinsinterner Angelegenheiten. Er berät die Fraktion bei der politischen Willensbildung.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Den Mitgliedern des Vorstandes.
 - b) Den gewählten Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen in Gemeindevorstand, Gemeindevertretung und in den Ortsbeiräten.
 - c) Je einem / eine Delegierte der Ortsteile, die keine Mandatsträger oder Mandatsträgerin stellen (werden vom Vorstand nach Vorschlag der Mitglieder des Ortsteils berufen).
3. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.

§11 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12.2002.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.

§12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.